

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2009/01**

22. April 2009

Original: Französisch

**RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

**Thema: Absatz 1.3.2.2.2 RID – Inbezugnahme des Allgemeinen Vertrags für die Verwen-  
dung von Güterwagen (AVV) anstelle des RIV**

## **Antrag Spaniens**

### **Einleitender Kommentar**

1. Der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) hat das RIV-Übereinkommen und die UIC-Merkblätter 433 (Allgemeine einheitliche Bedingungen für die Inbetriebnahme und Nutzung von P-Wagen) und 992 (Verteilung der durch die Verwendung oder den Umlauf von Privatgüterwagen verursachten Schäden zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)) ersetzt. Der AVV ist am 1. Juli 2006 gleichzeitig mit dem COTIF 1999 in Kraft getreten.

### **Änderungsantrag**

2. Spanien schlägt folgende Änderung des ersten Spiegelstriches in Absatz 1.3.2.2.2 b) (Wagenmeister oder Personal mit entsprechender Funktion der Kategorie 2) vor:

Den bisherigen Text

- "– Durchführung von Prüfungen nach Anlage XII (Bedingungen für die technische Übergangsuntersuchung an Güterwagen) zum Übereinkommen über den Austausch und die Benutzung von Güterwagen zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (RIV);"

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

ersetzen durch:

- "– Durchführung von Prüfungen nach Anlage 9 des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV)<sup>\*)</sup> – Bedingungen für die technische Übergangsuntersuchung an Güterwagen;

<sup>\*)</sup> Ausgabe vom 1. Juli 2006, veröffentlicht durch das AVV-Büro, Avenue des Arts, 53, BE-1000 Bruxelles."

Anmerkung des Sekretariats: Gemäß der Website des AVV-Büros ([www.gcubureau.org](http://www.gcubureau.org)) lautet die Adresse "Avenue Louise, 500, BE-1050 Bruxelles". Die neue Fußnote sowie die bestehende Fußnote 3) zur Begriffsbestimmung für Beförderungspapier in Abschnitt 1.2.1 sollte daher wie folgt gefasst werden:

<sup>\*\*)</sup> Ausgabe vom 1. Juli 2006, veröffentlicht durch das AVV-Büro, Avenue Louise, 500, BE-1050 Bruxelles, [www.gcubureau.org](http://www.gcubureau.org)."

### **Begründung**

3. Eine vergleichbare Änderung wurde in Abschnitt 1.2.1 unter der Begriffsbestimmung für Beförderungspapier vorgenommen.

---